

Satzung der Bezirksschüler:innenvertretung Köln

Präambel

Die Satzung gibt der Bezirksschüler:innenvertretung Köln eine Struktur. Sie ist verbindlich für jede im Namen der Bezirksschüler:innenvertretung Köln ausgeführte Arbeit.

1. Die Bezirksschüler:innenvertretung in Köln

1.1 Die Organisation trägt den Namen "Bezirksschüler:innenvertretung Köln". Sie ist die Vertretung aller Schüler:innen, die eine Schule oder Berufsschule in Köln besuchen. Der Name wird offiziell "BSV" oder "BSV Köln" abgekürzt.

1.2 Die BSV hat ihren Sitz im Kinder- und Jugendbüro der Stadt Köln und ist die Kontaktstelle für Schüler:innen in Köln und zu den Institutionen und Organisationen Kölns.

1.3 Die BSV Köln verwendet zur Außendarstellung ein grafisches oder typografisches Zeichen, wie es in dieser Satzung abgebildet ist.

2. Aufgabe und Zweck der BSV

2.1 Aufgabe der BSV als Interessenvertretung ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der Schüler:innen einzusetzen.

2.2 Die BSV gehört der Landesschüler:innenvertretung NRW an.

2.3 Zweck der BSV ist es zudem, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule anzuregen und zu unterstützen.

2.4 Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:

2.4.1 Unterstützung der Schüler:innenvertretung bei der Entwicklung von Aktionen.

2.4.2 Durchführung von Bezirksdelegiertenkonferenzen im Rahmen von Abschnitt 3.

2.4.3 Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten.

2.4.4 Mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die BSV sinnvoll gemeinsam Ziele verfolgen kann.

2.4.5 Schüler:innen bei Rechtsfragen im Kontext Schule zu unterstützen.

2.4.6 Funktionen in den verschiedenen Gremien der Stadt Köln einzunehmen.

3. Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK)

3.1 Die BDK ist das höchste beschlussfähige Gremium der BSV.

3.2 Die BDK trifft richtungweisende Entscheidungen der BSV und entscheidet endgültig über alle ihre Angelegenheiten.

3.3 Teilnahmeberechtigt an der BDK sind grundsätzlich alle Schüler:innen, die an einer Schule oder einer Berufsschule in Köln angemeldet sind.

3.4 Eine ordentliche BDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen.

3.5 Eine außerordentliche BDK muss einberufen werden, wenn dies von zehn SVen oder dem Bezirksvorstand beantragt wird.

3.6 Eine BDK ist nur dann beschlussfähig, wenn die offizielle Einladung keinen dieser Punkte verletzt:

1. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist eingehalten worden.
2. Die Satzung, alle bis zum Zeitpunkt der Einladung eingegangenen Anträge, das Protokoll der letzten BDK, eine Tagesordnung und ein Musterantrag sind mitgeschickt worden.
3. Ort und Datum der BDK sind enthalten.

3.7 Rede- und Antragsrecht haben, ohne dass dafür eine Abstimmung nötig ist, jene, die gemäß 3.3 teilnahmeberechtigt sind.

3.8 Jeder Schule oder Berufsschule in Köln stehen pro angefangenen 500 Schüler:innen ein Mandat zu.

3.9 Stimmberechtigt auf einer BDK sind ausschließlich Mandatsträger:innen.

3.10 Die BDK wird von einem Präsidium geleitet. Die Zusammensetzung des Präsidiums regelt das Gleichberechtigungsstatut.

3.11 Bei jeder BDK muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss bei der nächsten BDK durch eine Abstimmung bestätigt werden.

3.12 Alle zu wählenden Ämter werden auf der letzten ordentlichen BDK vor Ende des Schuljahres gewählt. Eine Legislatur geht von einer solchen BDK bis zur nächsten.

4. Der Bezirksvorstand

4.1 Der Bezirksvorstand vertritt die BSV in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der BDK aus und ist den Delegierten dafür verantwortlich.

4.2 Dem Bezirksvorstand gehören bis zu zehn gewählte Mitglieder an. Alle gewählten Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt.

4.3 Mitglied des Bezirksvorstandes kann nur sein, wer gleichzeitig an einer Kölner Schule oder an einer Kölner Berufsschule Schüler:in ist.

4.4 Die Abwahl von gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann auf jeder BDK durch ein Misstrauensvotum erfolgen; für den Erfolg eines Misstrauensvotums ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

4.5 Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes können auf jeder BDK um Entlastung bitten.

4.6 Der Bezirksvorstand kann Schüler:innen bis zum Ende der Legislatur kooptieren.

4.6.1 Für die Kooptierung ist eine relative Mehrheit des Bezirksvorstandes notwendig.

4.6.2 Der Zeitpunkt der Kooptierung liegt im Ermessen des Bezirksvorstandes.

4.6.3 Kooptierte Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer relativen Mehrheit abgewählt werden.

4.6.4 Kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Abstimmungen des Bezirksvorstandes teilnehmen.

4.7 Kooptierte Vorstandsmitglieder sind den gewählten Vorstandsmitgliedern abgesehen von den in 4.6.1-4.6.4 festgehaltenen Unterschieden gleichgestellt.

4.8 Der Bezirksvorstand kann mit einer einfachen Mehrheit selbst entscheiden, ob er mit politischen Parteien Gespräche führt.

4.8.1 Der Bezirksvorstand muss alle nach 4.8 getroffenen Entscheidung auf der nächsten BDK kommunizieren.

4.8.2 Die BDK muss über die Rechtmäßigkeit nach 4.8.1 getroffenen Entscheidungen abstimmen.

4.8.3 Die BDK kann den Bezirksvorstand mit einer einfachen Mehrheit auffordern, mit einer politischen Partei keine weiteren Gespräche mehr zu führen, diese Entscheidung kann von jeder folgenden BDK mit einer einfachen Mehrheit widerrufen werden

4.8.4 Eine Liste mit Entscheidungen durch den Bezirksvorstand oder durch die BDK zu dieser Thematik muss ständig aktualisiert und offen einsehbar sein.

5. Die Bezirksverbindungslehrer:innen

5.1 Bezirksverbindungslehrer:innen werden auf Antrag bei einer BDK für eine Legislatur gewählt.

5.2 Die Bezirksverbindungslehrer:innen nehmen innerhalb des Bezirksvorstandes beratende Funktion ein.

6. Satzungsänderungen

6.1 Satzungsänderungen können nur durch die BDK mit 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen vorgenommen werden.

6.2 Satzungsändernde Anträge müssen vor der Veröffentlichung der Einladung beim Bezirksvorstand eingereicht werden.